Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2539

18.11.2026

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2539 DER KOMMISSION

**vom 17. November 2026**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2103 hinsichtlich harmonisierter Normen über unbemannte Luftfahrzeuge zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Einklang mit Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission [2] gilt ein Erzeugnis, das mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmt, deren Bezugnahmen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, als konform mit den in den Teilen 1 bis 6, 16 und 17 des Anhangs der Delegierten Verordnung genannten Anforderungen, die von diesen Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

(2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 6148 [3] beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) mit der Ausarbeitung harmonisierter Normen zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 (im Folgenden „Auftrag“).

(3) Auf der Grundlage des Auftrags arbeitete das CEN die harmonisierten Normen EN 4709-001:2026 und EN 4709-003:2026 mit Anforderungen an unbemannte Luftfahrzeugsysteme aus.

(4) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN geprüft, ob die harmonisierten Normen EN 4709-001:2026 und EN 4709-003:2026 dem Auftrag entsprechen.

(5) Die Normen EN 4709-001:2026 und EN 4709-003:2026 entsprechen den Anforderungen, die sie abdecken sollen; diese Anforderungen sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 festgelegt. Daher ist es angezeigt, die Fundstellen dieser Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

(6) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit sollte eine vollständige Liste der Fundstellen der harmonisierten Normen, die zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 ausgearbeitet wurden und den Anforderungen genügen, die sie abdecken sollen, in einem einzigen Rechtsakt veröffentlicht werden. Fundstellen harmonisierter Normen, die zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 erarbeitet wurden, werden derzeit im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2103 der Kommission [4] veröffentlicht.

[1] ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj.

[2] Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/945/oj).

[3] Durchführungsbeschluss C(2020) 6148 der Kommission vom 11. September 2020 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung in Bezug auf unbemannte Luftfahrzeugsysteme, die für den Betrieb in der „offenen“ Betriebskategorie bestimmt sind, zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission.

[4] Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2103 der Kommission vom 30. Juli 2024 über eine harmonisierte Norm für die direkte Fernidentifizierung für unbemannte Luftfahrzeuge zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 (ABl. L, 2024/2103, 1.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2103/oj).

(7) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2103 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 17. November 2026

*Für die Kommission*
*Die Präsidentin*
Ursula VON DER LEYEN

*ANHANG*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2103 wird wie folgt geändert:

1. Die folgende Zeile wird eingefügt:

| | |
|---|---|
| „0 | EN 4709-001:2026<br>Luft- und Raumfahrt — Unbemannte Luftfahrzeugsysteme — Teil 001: Anforderungen und Prüfverfahren“ |

2. Die folgende Zeile wird angefügt:

| | |
|---|---|
| „2 | EN 4709-003:2026<br>Luft- und Raumfahrt — Unbemannte Luftfahrzeugsysteme — Teil 003: Anforderungen an das Geo-Sensibilisierungssystem“ |